

Gefahrgutrecht

Vorschriften für die Be- und Entladung – Teil 7 ADR/RID

VCI Infoveranstaltung
Leipzig, 09.11.2022

Eignung des Containers

Bewertungsansatz nach IMDG-Code (Amdt. 40-20)

■ Unterscheidung nach Gefahrgutklassen

- a) Bei Stoffen der Klasse 1 gilt 7.1.2 IMDG-Code (Bauteile der CTU dürfen keine größeren Beschädigungen aufweisen, z.B. Beulen tiefer als 19 mm)
- b) Bei anderen Gefahrgutklassen gilt 7.3.2 IMDG-Code mit dem Verweis auf Einhaltung der Vorschriften des CSC¹
→ Zur Prüfung der Eignung eines Container werden die Reparaturstandards (UCIRC², IICL³, o.ä.) für zulässige Toleranzen zu Grunde gelegt

¹ Internationale Übereinkommen über sichere Container (CSC)

² Unified Container Inspection & Repair Criteria (UCIRC)

³ Institute of International Container Lessors (IICL)

Gefahrgut: Vorschriftenänderungen 2023

Vorschriften für die Beförderung – allgemeine Vorschriften (7.1)

■ Absatz 7.1.4 entfällt

Großcontainer dürfen für die Beförderung nur verwendet werden, wenn diese in bautechnischer Hinsicht geeignet sind.

«In bautechnischer Hinsicht geeignet» bedeutet, dass die Bauelemente des Containers, wie obere und untere seitliche Längsträger, obere und untere Querträger, Türschwelle und Türträger, Bodenquerträger, Eckpfosten und Eckbeschläge, keine größeren Beschädigungen aufweisen. «Größere Beschädigungen» sind: Beulen oder Ausbuchtungen in Bauteilen, die tiefer als 19 mm sind, ungeachtet ihrer Länge; Risse oder Bruchstellen in Bauteilen; mehr als eine Verbindungsstelle oder eine untaugliche Verbindungsstelle (z.B. überlappende Verbindungsstelle) in oberen oder unteren Querträgern oder Türträgern oder mehr als zwei Verbindungsstellen in einem der oberen oder unteren seitlichen Längsträger oder eine Verbindungsstelle in einer Türschwelle oder in einem Eckpfosten; Türscharniere und Beschläge, die verklemmt, verdreht, zerbrochen, nicht vorhanden oder in anderer Art und Weise nicht funktionsfähig sind; undichte Dichtungen oder Verschlüsse; jede Verwindung der Konstruktion, die so stark ist, dass eine ordnungsgemäße Positionierung des Umschlaggeräts, ein Aufsetzen und ein Sichern auf [Fahrgeräten oder Fahrzeugen]{Traggestellen oder Wagen} nicht möglich ist.

Darüber hinaus ist, ungeachtet des verwendeten Werkstoffs, jeglicher Verschleiß bei einem Bauelement des Containers, wie durchrostete Stellen in Metallseitenwänden oder zerfaserte Stellen in Bauteilen aus Glasfaser, unzulässig. Normale Abnutzung, einschließlich Oxidation (Rost), kleine Beulen und Schrammen und sonstige Beschädigungen, die die Brauchbarkeit oder die Wetterfestigkeit nicht beeinträchtigen, sind jedoch zulässig.

Die Container sind vor der Beladung zu untersuchen, um sicherzustellen, dass sie frei von Rückständen früherer Ladungen sind und dass Boden und Wände innen frei von vorstehenden Teilen sind.

FAZIT: Durch Streichung dieses Absatzes im ADR/RID sind dieselben Prüfkriterien wie im IMDG-Code gegeben

Gefahrgut: Vorschriftenänderungen 2023

Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung (7.3)

■ Sichtprüfung vor Befüllen (ADR/RID 7.3.1.13)

Bevor ein Schüttgut-Container, Container oder Fahrzeug befüllt wird, ist eine **Sichtprüfung** vorzunehmen, um sicherzustellen, dass er/es in **bautechnischer Hinsicht** geeignet ist, seine Innenwände, seine Decke und sein Boden frei von Ausbuchtungen oder Beschädigungen sind und dass die Innenbeschichtungen oder Rückhalteeinrichtungen frei von Schlitzen, Rissen oder anderen Beschädigungen sind, welche die Tauglichkeit des Schüttgut-Containers, Containers oder Fahrzeugs, die Ladung zurückzuhalten, beeinträchtigen können. «In bautechnischer Hinsicht geeignet» bedeutet, dass die Bauelemente des Schüttgut-Containers, Containers oder Fahrzeugs, wie obere und untere seitliche **Längsträger**, obere und untere **Querträger**, **Türschwelle** und **Türträger**, **Bodenquerträger**, **Eckpfosten** und **Eckbeschläge** eines Schüttgut-Containers oder Containers, keine größeren Beschädigungen aufweisen. «Größere Beschädigungen» umfassen:

FAZIT: Der einleitende Text bleibt zunächst unverändert, allerdings fallen die bisherigen Definitionen (des Begriffes „Größere Beschädigungen“) unter den Punkten a) bis i) weg bzw. werden geändert.

Gefahrgut: Vorschriftenänderungen 2023

Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung (7.3)

- **Definition des Begriffes „Größere Beschädigungen“ (ADR/RID 7.3.1.13) werden durch drei Punkte ersetzt**
 - a) Ausbuchtungen, Risse oder Bruchstellen in Bauelementen oder tragenden Elementen oder Beschädigungen an der Bedienungsausrüstung oder der betrieblichen Ausrüstung, welche die Unversehrtheit des Schüttgut-Containers, Containers oder des Aufbaus des Fahrzeugs beeinträchtigen.
 - b) jede Verwindung der Konstruktion oder jede Beschädigung an Hebeeinrichtungen oder an den Aufnahmepunkten für die Umschlagseinrichtungen, die stark genug ist, um eine ordnungsgemäße Positionierung des Umschlaggeräts, ein Aufsetzen und ein Sichern auf Traggestellen oder Wagen, bzw. Fahrgestellen oder Fahrzeugen oder ein Einsetzen in Schiffszellen zu verhindern, und sofern zutreffend
 - c) Türscharniere, Türdichtungen und Beschläge, die verklemmt, verdreht, zerbrochen, nicht vorhanden oder in anderer Art und Weise nicht funktionsfähig sind.

FAZIT: Es gibt nicht weniger Definitionen für den Begriff „Größere Beschädigungen“ sondern eine strukturierte, übersichtliche Darstellung in drei Punkten

Gefahrgut: Vorschriftenänderungen 2023

Vorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung (7.5)

■ Unzulässigkeit der Beladung (ADR/RID 7.5.1.2)

Sofern im ADR nichts anderes festgelegt ist, darf eine Beladung nicht erfolgen, wenn

- eine Kontrolle der Dokumente oder
- eine **Sichtprüfung** des Fahrzeugs oder gegebenenfalls der (des) Container(s), Schüttgut-Container(s), MEGC, Tankcontainer(s) oder ortsbeweglichen Tanks sowie ihrer bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstung

zeigt, dass das Fahrzeug und die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung, ein Container, ein Schüttgut- Container, ein MEGC, ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank oder ihre Ausrüstung den Rechtsvorschriften nicht genügt.

Vor dem Beladen muss das Fahrzeug oder der Container von innen und außen untersucht werden, um sicherzustellen, dass keine Beschädigungen vorliegen, welche die Unversehrtheit des Fahrzeugs oder Containers oder der zu verladenden Versandstücke beeinträchtigen könnten.

FAZIT: Der Unterabschnitt bleibt unverändert bestehen und wird mit der 2023er Ausgabe präzisiert

Gefahrgut: Vorschriftenänderungen 2023

Be- und Entladung (7.5)

■ Präzisierte / ergänzende Kontrollpflichten bei Güterbeförderungseinheiten (ADR/RID 7.5.1.2)

Die Güterbeförderungseinheit muss **untersucht** werden, um sicherzustellen, dass sie in **bautechnischer Hinsicht** geeignet ist, dass sie frei von möglichen, mit der Ladung unverträglichen Rückständen ist und dass gegebenenfalls der Boden, die Wände und die Decke innen frei von Erhebungen oder Beschädigungen sind, welche die Ladung im Inneren beeinträchtigen könnten, und dass Großcontainer, sofern erforderlich, frei von Beschädigungen sind, welche die Wetterfestigkeit des Containers beeinträchtigen.

In «bautechnischer Hinsicht geeignet» bedeutet, dass die Bauelemente der Güterbeförderungseinheit keine größeren Beschädigungen aufweisen. Bauelemente von multimodal einsetzbaren Güterbeförderungseinheiten sind z. B. obere und untere seitliche **Längsträger**, obere und untere **Querträger**, **Eckpfosten**, **Eckbeschläge** und bei Großcontainern **Türschwelle**, **Türträger** und **Bodenquerträger**.

Größere Beschädigungen sind:

- a) Ausbuchtungen, Risse oder Bruchstellen in Bauelementen oder tragenden Elementen und Beschädigungen an der Bedienungsausrüstung oder der betrieblichen Ausrüstung, welche die Unversehrtheit der Güterbeförderungseinheit beeinträchtigen;
- b) jede Verwindung der Konstruktion oder jede Beschädigung an Hebeeinrichtungen oder an den Aufnahmepunkten für die Umschlagseinrichtungen, die stark genug ist, um eine ordnungsgemäße Positionierung des Umschlaggeräts, ein Aufsetzen und ein Sichern auf Traggestellen oder Wagen bzw. Fahrgestellen oder Fahrzeugen oder ein Einsetzen in Schiffszellen zu verhindern, und sofern zutreffend
- c) Türscharniere, Türdichtungen und Beschläge, die verklemmt, verdreht, zerbrochen, nicht vorhanden oder in anderer Art und Weise nicht funktionsfähig sind.,,

FAZIT: Neuaufnahme des Textes ist eine Angleichung ans Wording beim Schüttgut-Container

Gefahrgut: Vorschriftenänderungen 2023

- **Fazit**
 - ▶ Wegfall des 19mm-Wertes für Beulen oder Ausbuchtungen in Bauteilen
 - ▶ Harmonisierung bei der Eignung des Containers (CTU) nach ADR/RID und IMDG-Code
 - ▶ Es gilt bei Großcontainern die Einhaltung der Vorschriften des CSC
 - ▶ Zur Prüfung der Eignung eines Container wird auf das CSC.1/Circ.138/Rev.1 verwiesen bzw. es können die Reparaturstandards (UCIRC, IICL, o.ä.) für zulässige Toleranzen zu Grunde gelegt werden
- **Bewertung**
 - ▶ Durch die Änderung im ADR/RID entsteht kein zusätzlicher Kontrollumfang
 - ▶ Bisherige Kontrollpraxis, die bereits mit Toleranzwerten aus den Reparaturstandards arbeitet, wird de facto rechtssicher
 - ▶ Die VCI Leitfäden können inhaltlich weiter verwendet werden



We create chemistry